

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Promotionsordnung
des Fachbereiches Erziehungswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 42 / 1994

3. Jahrgang / 16. August 1994

Promotionsordnung

des Fachbereiches Erziehungswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin

Aufgrund von § 35 i. V. m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) hat der Fachbereich Erziehungswissenschaften am 20. Januar 1993 die folgende Promotionsordnung erlassen*):

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Die Promotion
§ 2	Das Promotionsverfahren
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Anmeldung zur Promotion
§ 5	Die Dissertation
§ 6	Eröffnung des Verfahrens und Begutachtung der Dissertation
§ 7	Die mündliche Prüfung
§ 8	Gesamtpredikat der Promotion
§ 9	Wiederholung der mündlichen Prüfung
§ 10	Promotionshauptfach
§ 11	Promotionsnebenfächer
§ 12	Veröffentlichung der Promotion
§ 13	Die Promotionsurkunde
§ 14	Führung und Aberkennung des Doktorgrades
§ 15	Akteneinsicht
§ 16	Besondere Verfahren
§ 17	Verleihung des Doktors der Philosophie ehrenhalber
§ 18	Verfahren
§ 19	Inkrafttreten der Promotionsordnung

Anmerkung:

Bezeichnungen für akademische Grade sowie für Personen, Funktionen und Berufe gelten unabhängig von ihrer grammatischen Form sowohl für weibliche als auch männliche Träger und Personen.

Anlagen:

Anlage 1	Muster des Titelblattes der Dissertation
Anlage 2	Muster des Zwischenzeugnisses der Promotion
Anlage 3	Muster der Promotionsurkunde

§ 1

Die Promotion

Der Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) wird aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum) verliehen, die in einem

Hauptfach und zwei Nebenfächern abzulegen ist. Haupt- und Nebenfachkombinationen regeln die §§ 10 und 11.

§ 2

Das Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren gehört in die Zuständigkeit des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Der Fachbereichsrat betraut den Dekan und einen vom Fachbereichsrat bestellten Promotionsausschuß mit der Durchführung der Promotion. Der Fachbereichsrat bestimmt weiterhin den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Dieser muß ein Hochschullehrer sein.

(3) Der Promotionsausschuß setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses, drei weiteren Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs und einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Hochschullehrer verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(4) Externe Promotionsbewerber haben Anspruch auf Beratung durch den Promotionsausschuß.

(5) Über den Widerspruch gegen die Beschlüsse des Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder des Promotionsausschusses befindet der Dekan, über den Widerspruch gegen die Beschlüsse des Dekans der Fachbereichsrat.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsverfahren kann nur zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt: Der Antragsteller muß

1. den Nachweis eines in der Regel mindestens mit der Note "gut" abgeschlossenen Hochschulstudiums erbringen. Fachhochschulabsolventen mit der Abschlußnote "sehr gut" können zur Promotion zugelassen werden, wenn ihre Qualifikation für das

*) Diese Ordnung wurde am 1. März 1994 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung mit einer Geltungsdauer für zwei Jahre bestätigt. Die Frist kann verlängert werden, wenn innerhalb dieses Zeitraumes eine gemeinsame Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät IV noch nicht vorliegen sollte.

Promotionsfach gewährleistet ist. In einem Eignungsgespräch wird geprüft, ob der Kandidat die für das Promotionsgebiet notwendigen Kenntnisse besitzt; zusätzliche Studienleistungen werden dazu nicht verlangt.

2. ein Universitätsstudium in einem erziehungswissenschaftlichen Fach oder in Pädagogischer Psychologie absolviert haben.

3. in der Regel zwei Semester an der Humboldt-Universität studiert haben.

4. Fremdsprachenkenntnisse in dem Maße nachweisen, wie diese für die Bearbeitung des Dissertationsthemas erforderlich sind. In Zweifelsfällen führt der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Entscheidung herbei.

5. eine Dissertation einreichen. (s. § 5)

(2) Über Ausnahmen von den vorstehenden Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Promotionsausschuß. Er entscheidet auch über die Anerkennung der ausländischen Studienabschlüsse.

(3) Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion ablehnen, wenn im Fachbereich die Begutachtung der Dissertation aus fachlichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

(4) Die Zulassung zur Promotion ist abzulehnen, wenn Gegebenheiten vorliegen, die die Verleihung des Grads eines Doktors der Philosophie nicht rechtfertigen.

§ 4

Anmeldung zur Promotion

Bei der Anmeldung hat der Bewerber folgende Unterlagen beim Fachbereich einzureichen:

1. einen Antrag auf Zulassung zur Promotion: In ihm sind das Hauptfach und die beiden Nebenfächer zu bezeichnen, die Prüfer vorzuschlagen sowie die Staatsangehörigkeit und die Anschrift anzugeben;

2. einen Lebenslauf;

3. Belege über die Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen;

4. die von ihm verfaßte Dissertation (s. § 5) in fünf Exemplaren;

5. eine schriftliche Erklärung, daß die Arbeit bisher noch nicht anderweitig als Dissertation eingereicht wurde.

reicht wurde. Etwaige frühere Promotionen und Promotionsversuche sind unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden Hochschule sowie des Themas der eingereichten Arbeit mitzuteilen;

6. gegebenenfalls bereits veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlungen;

7. eine Bereitschaftserklärung für die Erstellung eines Gutachtens durch einen Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied des Fachbereichs;

8. eine Erklärung über die Kenntnis der dem angestrebten Verfahren zugrundeliegenden Promotionsordnung.

§ 5

Die Dissertation

(1) Die Dissertation muß in Form und Inhalt wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und zu neuen Erkenntnissen gelangen.

(2) Sie ist in deutscher Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß eine andere Sprache zulassen, sofern die Beurteilung innerhalb des Fachbereichs gesichert ist. Ein Ausnahmeantrag ist vor der Ausarbeitung der Dissertation unter Angabe der Gründe bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Dieser holt eine Stellungnahme eines Hochschullehrers oder eines habilitierten Mitglieds des Fachbereichs ein, mit der zugleich das Einverständnis für die Betreuung der Dissertation verbunden ist.

(3) Der Promotionsbewerber muß alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und schriftlich versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbständig verfaßt zu haben.

(4) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt gemäß Anlage 1 und einem tabellarischen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.

(5) In Ausnahmefällen kann der Ausschuß auf Vorschlag eines Hochschullehrers oder eines habilitierten Mitglieds des Fachbereichs eine schon veröffentlichte Arbeit als Dissertation oder als Teil einer Dissertation annehmen. Durch den Promotionsausschuß wird dann festgelegt, wie den Bestimmungen nach den §§12 und 13 Rechnung zu tragen ist.

§ 6

Eröffnung des Verfahrens und Begutachtung der Dissertation

(1) 1. Sind die Voraussetzungen der §§ 3, 4 und 5 erfüllt, eröffnet der Dekan das Promotionsverfahren. Unter Berücksichtigung der Vorschläge des Promotionsbewerbers benennt er für die Begutachtung der Dissertation zwei Gutachter. In besonderen Fällen kann, auch auf Antrag des Doktoranden, ein weiterer Gutachter bestellt werden.

2. Einer der beiden Gutachter ist in der Regel der Hochschullehrer bzw. diejenige Person aus dem Kreis der Habilitierten des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin, der oder die die Arbeit angeregt oder betreut hat bzw. fachlich zuständig ist.

(2) Mit der Übernahme der Begutachtung verpflichten sich die Gutachter, ihre Gutachten mit den Benotungen und Auflagen über gegebenenfalls für erforderlich gehaltene Änderungen möglichst innerhalb von zwölf Wochen nach Abgabe der Arbeit dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen.

(3) Weichen die Benotungen um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen weiteren Gutachter und unterrichtet davon die anderen Gutachter.

(4) Die anstehenden Promotionsverfahren werden bekanntgemacht und den Hochschullehrern und den habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs in der Regel drei Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt, so daß diese Einblick in die Dissertation und die Gutachten nehmen und gegebenenfalls ihr Recht auf Stellungnahme wahrnehmen können. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

(5) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet die Gutachten und alle weiteren gegebenenfalls vorliegenden Stellungnahmen dem Dekan zu. Dieser entscheidet gemeinsam mit dem Promotionsausschuß über Annahme oder Zurückweisung der Dissertation. Die Dissertation ist anzunehmen, wenn keiner der Gutachter die Zurückweisung empfiehlt. Lehnen beide Gutachter bzw. lehnt die Mehrheit der Gutachter die Dissertation ab, so ist sie zurückzuweisen. In allen anderen Fällen führt der Dekan nach Rücksprache mit dem Promotionsausschuß eine Entscheidung herbei. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Der Dekan kann im Einvernehmen mit den Gutachtern und dem Kandidaten die Dissertation zur Überarbeitung binnen einer bestimmten Frist zurückgeben. Aus besonderen Gründen kann der Promotionsausschuß die Frist verlängern. Verstreicht die Frist, ohne daß die Dissertation von neuem eingereicht bzw. ein begründeter Antrag auf Verlängerung gestellt wird, so gilt die Arbeit als abgelehnt. Ein Exemplar der Arbeit bleibt, auch wenn sie abgelehnt ist, mit allen Gutachten beim Fachbereich.

(7) Im Falle der Annahme erhält die Dissertation ein auch in der Promotionsurkunde zu nennendes Prädikat nach folgenden Bewertungsstufen:

- summa cum laude (ausgezeichnet)	1,0
- magna cum laude (sehr gut)	2,0
- cum laude (gut)	3,0
- rite (genügend)	4,0

Die Ziffern sind nur als Berechnungsgrundlage zu werten und erscheinen nicht in der Urkunde. Wenn die Notenvorschläge der beiden Gutachter voneinander abweichen, ergibt sich die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel. Ergeben sich bei den Noten Bruchteile, so wird bei einem Wert bis einschließlich 0,5 die bessere Note gegeben. Sie wird von dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses festgelegt.

§ 7

Die mündliche Prüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung des Promotionsbewerbers zur mündlichen Prüfung (Rigorosum) ist die Annahme der Dissertation.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Hauptfach und zwei Nebenfächer. In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat den Nachweis führen, daß er den Forschungsstand der von ihm im Hauptfach und in den Nebenfächern gewählten Teilgebiete überschaut und seine Dissertation in Thema, Methoden und Ertrag mit diesem Forschungsstand sinnvoll in Beziehung setzen kann.

(3) Der Prüfer für das Fach bzw. die Prüfer für die Fächer des Rigorosums, für das bzw. die der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin zuständig ist (s. § 10 und § 11), werden von dem Promotionsausschuß aus dem Kreis der Hochschullehrer bzw. aus dem Kreis der habilitierten Mitglieder dieses Fachbereichs benannt. Vorschläge des Promotionsbewerbers sollen berücksichtigt werden. Geschieht dies nicht, so entscheidet auf Antrag des Promotionsbewerbers der Dekan. Prüfer anderer Fachbereiche werden

von dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestätigt.

(4) 1. Das Rigorosum findet in der Regel während der Vorlesungszeit und gegebenenfalls in Anwesenheit eines promovierten Beisitzers statt, der das Protokoll führt. Die mündliche Prüfung (Rigorosum) ist öffentlich, sofern der Kandidat nicht den Ausschluß der Öffentlichkeit beantragt.

2. Das Rigorosum umfaßt mindestens 90 und höchstens 120 Minuten und wird in der Regel in Form einer Kollegialprüfung durchgeführt. Daran wirken mit:

- ein Prüfer im Hauptfach,
- je ein Prüfer in den beiden Nebenfächern,
- der Hochschullehrer bzw. diejenige Person aus dem Kreis der Habilitierten, der/die die Arbeit angeregt oder betreut hat bzw. fachlich zuständig ist, für den Fall, daß er mit keinem der vorgenannten Prüfer personenidentisch ist,
- der Prüfungsvorsitzende.

(5) Den Prüfungsvorsitz führt in der Regel der Dekan. Er kann durch den Prodekan, einen der Altdekanen oder durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses vertreten werden. Der Prüfungsvorsitzende hat darauf zu achten, daß - unbeschadet der Thematisierung fachübergreifender Zusammenhänge bzw. der Dissertation - Haupt- und Nebenfächer einen zeitlichen Umfang an der mündlichen Prüfung im Verhältnis von 2 : 1 : 1 wahren.

(6) Für die Teilprüfungen gelten die in § 6 (7) genannten Bewertungsstufen. In jeder Prüfung muß mindestens die Stufe 4 erreicht werden.

(7) Für das Rigorosum wird eine Gesamtnote gebildet, in die die Beurteilung der Prüfer für das Hauptfach und die beiden Nebenfächer im Verhältnis 2 : 1 : 1 eingehen. Für die Notengebung gilt § 6 (7) entsprechend.

(8) Im Anschluß an die mündliche Prüfung (Rigorosum) stellt der Dekan die Note und das Prädikat für die Dissertation und das Rigorosum sowie das Gesamtprädikat für die Promotionsurkunde gemäß § 8 fest. Er gibt dem Kandidaten die Note der Dissertation und das Prüfungsergebnis bekannt, stellt darüber ein Zwischenzeugnis (s. Anlage 2) aus und übernimmt die Beurkundung.

§ 8

Gesamtprädikat der Promotion

(1) Für die Promotionsleistung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich zu zwei Dritteln aus dem Durchschnitt der Noten, mit dem die Gutach-

ter die Dissertation, und zu einem Drittel aus der Note, mit der die Prüfer das Rigorosum bewertet haben. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt § 6 (7) entsprechend.

(2) Das Gesamtprädikat "summa cum laude" kann nur gegeben werden, wenn die Dissertation und auch die mündliche Prüfung mit "summa cum laude" bewertet worden sind.

§ 9

Wiederholung der mündlichen Prüfung

Besteht der Promotionsbewerber die Prüfung in einem der beiden Nebenfächer nicht, so hat er das Recht, sie in diesem Fach im Laufe der nächsten zwei Jahre vom Tage der mündlichen Prüfung an gerechnet, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Monaten zu wiederholen. Bei Wiederholung der Prüfung werden die übrigen ausreichenden Prüfungsleistungen angerechnet. Bei Nichtbestehen im Hauptfach oder in beiden Nebenfächern muß die mündliche Prüfung im Ganzen wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist unzulässig. Eine Wiederholung der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wenn der Promotionsbewerber schon einmal wegen einer ungenügenden anderen Dissertation zurückgewiesen worden ist.

§ 10

Promotionshauptfach

Der Fachbereich promoviert in den Hauptfächern Erziehungswissenschaften und Pädagogische Psychologie. Wird die Promotion im Hauptfach Pädagogische Psychologie angestrebt, ist ein Diplom im Fach Psychologie Zulassungsvoraussetzung.

§ 11

Promotionsnebenfächer

Als Nebenfächer können alle Prüfungsfächer, die an Berliner Universitäten vertreten sind, einschließlich der Didaktiken gewählt werden.

§ 12

Die Veröffentlichung der Promotion

(1) Der Promotionsbewerber hat nach Bestehen der mündlichen Prüfung die eingereichte und angenommene Dissertation zu drucken, fotomechanisch oder in Form von Mikrofiches vervielfältigen zu lassen.

(2) Für den Druck kann die Arbeit mit Zustimmung des Promotionsausschusses in eine andere Sprache übersetzt werden.

(3) Der Promotionsbewerber kommt der Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht der Dissertation nach, indem er bei dem Dekan abgeliefert:

- 150 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- 3 Exemplare der Dissertation, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
- 3 Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches. Damit überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation in Form von Mikrofiches herzustellen und zu verbreiten sowie eine vom Betreuer der Dissertation (s. § 6 (1) 2.) genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite zum Zweck der Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

(4) Eine Ablieferung von Teildrucken ist unzulässig.

(5) Das Titelblatt der Pflichtexemplare ist gemäß Anlage 1 zu erstellen. Auf der Rückseite des Titelblattes ist als Tag der Promotion das Datum der Schlußsitzung anzugeben. Auf der letzten Seite der Pflichtexemplare ist der Lebenslauf einzufügen.

(6) Bei den übrigen Exemplaren ist am Fuße der Rückseite des Titelblattes oder in einer Fußnote zum Titel der Arbeit diese als Promotion des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin kenntlich zu machen.

(7) Vor der Veröffentlichung der Dissertation sind Titelblatt und Lebenslauf dem Promotionsausschuß vorzulegen. Haben die Gutachter zusammen mit der Benotung Auflagen gemacht, die der Vorsitzende des Promotionsausschusses anerkannt hat, hat dieser deren Erfüllung festzustellen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet ferner über die Zulässigkeit sonstiger Veränderungen, insbesondere von Kürzungen, welche die wissenschaftliche Substanz der Arbeit nicht verändern dürfen. In beiden Fällen berät er sich dabei mit den Gutachtern der Arbeit.

(9) Die Pflichtexemplare sind spätestens innerhalb von zwei Jahren nach bestandener mündlicher Prüfung bei dem Dekan abzugeben.

(10) Der Promotionsausschuß kann in begründeten Fällen die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare ausnahmsweise verlängern. Der Antrag hierzu muß von dem Promotionsbewerber gestellt und begründet werden.

(11) Versäumt der Promotionsbewerber die für die Ablieferung gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 13

Die Promotionsurkunde

(1) Nach der Veröffentlichung der Promotion gemäß § 12 wird dem Promotionsbewerber durch den Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften die Promotionsurkunde ausgehändigt.

(2) Die Promotionsurkunde (s. Anlage 3) enthält:

1. Die Namen der Universität, des Fachbereichs und des Dekans,
2. Vor- und Zunamen (gegebenenfalls auch den Geburtsnamen), Geburtsort und Geburtsdatum des Promotionsbewerbers,
3. die Bezeichnung des Doktorgrades,
4. den Titel der Dissertation,
5. Hauptfach und Nebenfächer,
6. die Bestätigung, daß der Promotionsbewerber die mündliche Prüfung bestanden hat,
7. das Prädikat der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtprädikat der Promotion,
8. die Unterschrift des Präsidenten und das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin sowie die Unterschrift des Dekans des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 14

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich der Promotionsbewerber bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise angegeben und/oder als gegeben angenommen worden sind, ist die Promotion durch den Fachbereichsrat für ungültig zu erklären. Vor der Entscheidung des Fachbereichsrates ist dem Promotionsbewerber Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(3) Der Doktorgrad kann nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aberkannt werden.

§ 15 **Akteneinsicht**

Nach Abschluß des Verfahrens kann der Kandidat die Promotionsakten einsehen.

§ 16 **Besondere Verfahren**

(1) Promotionsbewerber mit einem Hochschulabschluß nach DDR-Recht können innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Antrag vom Studium eines zweiten Nebenfachs befreit werden.

(2) An die Stelle des Rigorosums gemäß § 1 und § 7 tritt dann wahlweise eine mündliche Prüfung im Haupt- und Nebenfach oder eine universitätsöffentliche Disputation über die angenommene Dissertation sowie eine mündliche Prüfung im Nebenfach.

(3) Die Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften gilt ansonsten entsprechend.

§ 17 **Verleihung des Doktors der Philosophie ehrenhalber**

Der Fachbereichsrat verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen.

§ 18 **Verfahren**

Für die Verleihung der Ehrendoktorwürde gilt folgendes Verfahren:

(1) Der Antrag ist von einem oder mehreren Hochschullehrern des Fachbereichs schriftlich an den Dekan zu richten.

Er muß enthalten:

1. eine umfassende biographische Würdigung des Auszuzeichnenden,
2. eine Bibliographie,
3. eine ausführliche Begründung,
4. einen Entwurf für die Fassung der Promotionsurkunde.

(2) Nach Prüfung auf seine Vollständigkeit leitet der Dekan den Antrag an den Fachbereichsrat weiter.

(3) Der Fachbereichsrat setzt eine Kommission ein, die die Voraussetzung für die Ehrenpromotion prüft und ein Gutachten für die Beschlußfassung im Fachbereichsrat erarbeitet. Der Kommission gehören an: der Antragsteller oder ein Vertreter des Antragstellers, drei weitere Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder des Fachbereichs, ein promovierter akademischer Mitarbeiter sowie ein Student mit beratender Stimme.

(4) Auf Grund des Kommissionsgutachtens beschließt der Fachbereichsrat unter Einberufung aller Hochschullehrer und aller habilitierten Mitglieder des Fachbereichs mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, den Vorschlag auf Erteilung der Würde des Doktors der Philosophie h.c. dem Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin zur Prüfung vorzulegen.

(5) Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin beschließt die Verleihung der akademischen Würde des Doktors der Philosophie h.c..

(6) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von dem Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin und dem Dekan des vorschlagenden Fachbereichs unterzeichneten und mit dem Universitätssiegel versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 19 **Inkrafttreten der Promotionsordnung**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anlage 1
(Muster des Titelblattes der Dissertation)

(Titel der Arbeit)

Inauguraldissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

eingereicht am

Fachbereich Erziehungswissenschaften

der Humboldt-Universität zu Berlin

von

(Vor-, Nach- und ggf. Geburtsname)
(Geburtsdatum, Geburtsort)

Präsident(in) der Humboldt-Universität zu Berlin

.....

Dekan(in) des Fachbereichs Erziehungswissenschaften

.....

Gutachter(in)

1.

2.

3.

Anlage 2
(Muster des Zwischenzeugnisses der Promotion)

Humboldt-Universität zu Berlin

Fachbereich Erziehungswissenschaften
-Der Dekan/Die Dekanin-

Zwischenzeugnis

Frau/Herr
geb. am in

hat sich am Fachbereich Erziehungswissenschaften einem ordnungs-
gemäßen Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom
unterzogen und dabei folgendes Gesamtprädikat erzielt:

.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Thema der Dissertation:

Nur die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades
eines Dr. phil..

Berlin, den

.....

Dekan
des Fachbereichs Erziehungswissenschaften

Anlage 3
(Muster der Promotionsurkunde)

Urkunde

**Der Fachbereich Erziehungswissenschaften
der
Humboldt-Universität zu Berlin**

**verleiht
unter dem Dekanat des Professors der
(folgen Fach und Name)**

**Herrn/Frau
(Vor-, Nach- und ggf. Geburtsname)
geboren am in**

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen

Promotionsverfahren

**mit einer mit dem Prädikat bewerteten
Inauguraldissertation über das Thema**

.....

und einer

**mit dem Prädikat bewerteten
mündlichen Prüfung (Rigorosum)
in den Fächern**

1. Hauptfach

2. Nebenfach

3. Nebenfach

**seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und
dabei das Gesamtprädikat erhalten hat,**

(Siegel der HUB) **den Grad eines
Doktors der Philosophie**

Berlin am

.....
Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften

.....
Präsident der Humboldt-
Universität zu Berlin

